

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 17

255

31. Mai 2003

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 29. Juni 2003</i>	255	<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Wohnungsfürsorge-Richtlinien</i>	257
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes</i>	255	<i>Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw</i>	258
<i>Kirchliche Verordnung zur Bildung eines kirchlichen Vereins innerhalb der Kirchengemeinde Oppenweiler zur Förderung der Diakonischen Arbeit</i>	256	<i>Berufung in das Amt des Diakons oder der Diakonin</i>	261
		<i>Karfreitagsopfer 2003</i>	261
		<i>Dienstnachrichten</i>	261

Tag der Diakonie am 2. Sonntag nach Trinitatis, 29. Juni 2003

Erlass des Oberkirchenrats
vom 13. April 2003 AZ 52.14-6 Nr. 69

Nach dem Kollektenplan 2003 wird der „Tag der Diakonie“ am 2. Sonntag nach Trinitatis, 29. Juni 2003, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Die diesjährige Woche der Diakonie steht unter dem Motto „Nähe ist Diakonie“.

Ohne Nähe kann kein Mensch leben. Wer immer nur Distanz erlebt, der wird krank an Leib und Seele. Nähe wollen wir auch für diejenigen erfahrbar machen, für die sie alles andere als selbstverständlich ist: für Wohnungslose auf der Straße, für Alkoholranke, für viele behinderte Menschen und die schwer Leidenden. Helfen Sie mit, dass unsere Diakonie ihnen Zuwendung, Nähe und praktische Hilfe im Namen Gottes vermitteln. Ihre Spende wird ein Brückenschlag zu anderen Menschen.

Dr. Gerhard Maier

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

vom 29. März 2003

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchliche Gesetz, betr. die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Kirchenverfassungsgesetz und Gesetzesbestimmungen, welche dem Kirchenverfassungsgesetz gleichgestellt werden, können nur durch ein Gesetz geändert werden, das deren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Die Zustimmung der Landessynode genügt,

1. wenn kirchliche Bücher zum Gebrauch für Gottesdienst, gottesdienstliche Handlungen und religiösen Unterricht eingeführt oder abgeändert werden sollen;
2. zur Abgabe einer Erklärung im Sinne von Artikel 10 a Abs. 2 oder 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Stuttgart, den 23. April 2003

Dr. Gerhard Maier

**Kirchliche Verordnung zur
Bildung eines kirchlichen Vereins
innerhalb der Kirchengemeinde
Oppenweiler zur Förderung der
Diakonischen Arbeit**

vom 8. April 2003 AZ 45. Oppenweiler Nr. 5

Gemäß § 3 des Strukturprobungsgesetzes (Abl. 58 S. 261) wird nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes verordnet:

§ 1

Gegenstand der Strukturprobung

- (1) In der Kirchengemeinde Oppenweiler kann durch Ortssatzung ein Kirchengemeindeverein zur Förderung der Arbeit der Diakonie- und Sozialstationen und zur Unterstützung und Ausführung der diakonischen Arbeit der Kirchengemeinde gebildet werden.
- (2) Der Kirchengemeindeverein ist ein mitgliedschaftlich verfasstes, rechtlich unselbständiges Werk der Kirchengemeinde, dessen Mitglieder sich den Zweck des Vereins besonders zu eigen machen und dadurch dazu beitragen wollen, die Aufgabe der Kirchengemeinde in diesem Bereich zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des Kirchengemeindevereins wählen einen Vorstand, in den der Kirchengemeinderat

zwei Mitglieder entsendet, darunter eine Pfarrerin oder einen Pfarrer. Der Versammlung der Mitglieder und dem Vorstand werden durch die Ortssatzung Rechte im Blick auf die Gestaltung der Arbeit und die Mittelverwendung eingeräumt.

(4) Durch die Bildung des Kirchengemeindevereins soll die ehrenamtliche Mitarbeit gefördert und die ortsnahe Verantwortung gestärkt werden.

§ 2

Abweichung von kirchengesetzlichen Regelungen

Um die in § 1 genannten Ziele zu erreichen, kann in der Kirchengemeinde Oppenweiler durch Ortssatzung aufgrund von § 2 Nr. 1 Strukturprobungsgesetz von §§ 15, 18 Abs. 1 Satz 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Kirchengemeindeordnung abgewichen werden.

§ 3

Inhalt der abweichenden Regelungen

(1) Bei der Abweichung von kirchengesetzlichen Regelungen nach § 2 in der Kirchengemeinde Oppenweiler ist in der Ortssatzung zu bestimmen, dass die im Vereinsziel beschriebenen Aufgaben statt durch den Kirchengemeinderat oder einen beschließenden Ausschuss durch die Organe des Kirchengemeindevereins wahrgenommen werden.

Als Vereinsziel ist festzulegen:

„Zweck des Kirchengemeindevereins ist es, die Diakoniestationen der Kirchengemeinde/(anderer Träger) in ihren diakonischen Aufgaben ideell und materiell zu unterstützen, insbesondere

- durch finanzielle Mittel aus Spendenbeiträgen und durch Spendenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit. Es gilt die Vereinbarung über die Unterstützung der Arbeit der Diakoniestation zwischen dem Krankenpflegeverein Oppenweiler und dem kirchlichen Verband Diakoniestation Mittleres MurrtaI,
- Organisation ehrenamtlicher Hilfen zur Unterstützung der Arbeit der Diakoniestation in Zusammenarbeit mit dieser,
- Unterstützung der Kirchengemeindeglieder und der Bewohner und Bewohnerinnen im Bereich der Kirchengemeinde, die in alters- und krankheitsbedingten Notsituationen sind, nach den vorhandenen Möglichkeiten,
- Pflege der Zusammengehörigkeit der Mitglieder.

Der Kirchengemeindeverein kann im Umfeld der durch die Diakoniestation wahrgenommenen Aufgaben ergänzende Hilfen anbieten, einen Fonds für Notfälle unterhalten und einen Seniorentreff veranstalten, ebenso bei Gottesdiensten und Seelsorgebesuchsdiensten mitwirken.“